die Gelegenheit, eine umfassende Bereinigung ins Gespräch zu bringen. Diese nahm bei den Verhandlungen vom 15. Oktober und 9. und 10. November in Bern einen weiten Raum ein.

## LEBENSMITTELSCHULD

Während des Krieges 1939/45 kamen die eidgenössischen kriegswirtschaftlichen Erlasse in gleicherweise wie in der Schweiz auch im Fürstentum Liechtenstein zur Anwendung. Für die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebensmitteln und Rohstoffen sowie für die Verbilligung der Lebensmittel machte die Schweiz bedeutende Aufwendungen, die auch dem Fürstentum zugute kamen. Der von Liechtenstein zurückzufordernde Anteil wurde schweizerischerseits auf Fr. 2,6 Millionen berechnet. Für unsere damals eher bescheidene Finanzkraft war das nun schon ein grosser Brokken. Die Forderung wurde im nachhinein und kurz vor den Ellhornverhandlungen bekannt gegeben. Von Liechtenstein wurde diese in der vorliegenden Höhe bestritten. Liechtenstein machte aus den Quoten des Zollanteils, der Warenumsatz- und Luxussteuer Gegenforderungen geltend. Man einigte sich schliesslich auf genaue Erhebungen und Berechnungen zu verzichten, und die liechtensteinische Lebensmittelschuld generell auf Fr. 800 000.- festzusetzen.

## **ZOLLANTEIL LIECHTENSTEINS**

Auf Wunsch Liechtensteins wurde vereinbart, Art. 35 und Art. 36 des liechtensteinisch-schweizerischen Zollanschlussvertrages vom 29. März 1923 in dem Sinne abzuändern, dass der liechtensteinische Zollanteil prozentual im Verhältnis zur Bevölkerung der Schweiz berechnet wird. Im gleichen Verfahren soll in Zukunft auch der liechtensteinische Anteil in bezug auf die Warenumsatzsteuer und die Luxussteuer berechnet werden. Bis dahin waren diese Anteile mit einer über längere Zeit hin gleichbleibenden Pauschale angesetzt. Diese Neuregelung hat sich infolge des raschen Wachstums von Wirtschaft und Bevölkerung seit 1948 für unser Land ausserordentlich vorteilhaft ausgewirkt.

## MILITÄRSCHÄDEN

Während der Grenzbesetzung sind durch Festungsbauten und militärische Übungen im Raume Fläscherberg/Luziensteig an Grund und Boden und in den Waldungen der Gemeinde Balzers beträchtliche Schäden angerichtet worden, die über längere Zeit nicht reguliert wurden. Balzers besitzt innerhalb des Festungsgebietes und des Waffenplatzes, also auf